



Satzung

Turnverein Büschergrund e.V. 1957

in der Fassung vom 26. Januar 1979
und

1. Änderung vom 8. Februar 1980
2. Änderung vom 9. März 2001
3. Änderung vom 12. März 2010



§ 1 – Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Turnverein Büschergrund e.V.“.
2. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Siegen unter der Nr. „VR 450“ am 13.6.57 eingetragen.
3. Er hat seinen Sitz in Freudenberg/Büschergrund, Krs. Siegen.
4. Sein Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Er wurde am 8. Februar 1957 auf Beschluss der Mitglieder gegründet, die im Protokoll der Gründungsversammlung verzeichnet sind.
6. Der Verein ist Mitglied im Siegerland Turngau, im Westfälischen Turnerbund, im Deutschen Turnerbund und im Westdeutschen Skiverband e.V., im Fußball- und Leichtathletikverband e.V. Westfalen, im Westfälischen Leichtathletik-Verband e.V. und im Deutschen Leichtathletikverband e.V..
7. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 – Ziel und Aufgaben

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die Förderung des Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung von sportlichen Leistungen und Übungen.
3. Der Verein strebt körperliche Ertüchtigung und charakterliche Erziehung seiner Mitglieder an durch planmäßige Pflege der Leibesübungen und des Turnens im Geiste Fr. L. Jahns auf gemeinnütziger und breitester Grundlage. Ferner bezweckt der Verein Bildung echter Kameradschaft und Vertiefung des völkerverbindenden Gedankens des Turnens und des Sportes sowie der olympischen Idee.
4. Darüber hinaus will der Verein insbesondere der Jugend ein echtes Vorbild an körperlicher und charakterlicher Sauberkeit sein. Die diesbezüglichen Satzungspunkte der in § 1 Abs. 6 genannten Organisationen gelten für den Verein als verbindlich.
5. Der Verein und seine Mitglieder üben religiöse und weltanschauliche Duldsamkeit. Parteipolitische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
7. Zwecke.

§ 3 – Mitgliedschaft

A – Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der Turnverein Büschergrund e.V. ist Mitglied in folgenden Fachverbänden:

- a) Siegerland Turngau e.V.
- b) Westfälischer Turnerbund e.V. (WTB)
- c) Deutscher Turnerbund e.V. (DTB)
- d) Westdeutscher Skiverband e.V. (WSV)
- e) Fußball- und Leichtathletik-Verband Westfalen (FLVW)
- f) Westfälischer Leichtathletik Verband e.V. (WLTV)
- g) Deutscher Leichtathletikverband e.V. (DLV)

Andere Fachabteilungen können sich darüber hinaus auf Beschluss der Hauptversammlung ihren Fachverbänden anschließen.

Mit der Mitgliedschaft im Verein wird dann über die Fachabteilung gleichermaßen eine Mitgliedschaft in den Fachverbänden erworben, denen der Verein mit seinen Fachverbänden angeschlossen ist.



Die Satzungen dieser Verbände und deren Ordnungen werden vom Vereinsmitglied zusätzlich anerkannt.

Der Vorstand führt die Oberaufsicht über die Fachabteilungen, auch im Verkehr mit den Fachverbänden. Er ist befugt, die Fachabteilungen in den Gremien der Fachverbände zu vertreten und die Vertretungsbefugnisse zu delegieren.

B – Mitgliedschaft im Verein

Der Verein führt als Mitglieder:

1. Turner und Turnerinnen über 18 Jahre mit vollem Stimm- und Wahlrecht.
2. Turner und Turnerinnen vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr ohne Stimm- und Wahlrecht.
Ausnahmen: die von der Jugend gewählten Vertreter haben ab dem 12. Lebensjahr Stimm- und Wahlrecht.
3. Turnschüler und Turnschülerinnen unter 12 Jahren ohne Stimm- und Wahlrecht.
4. Ehrenmitglieder, Ehrenoberturnwart oder Ehrenvorsitzender mit vollem Stimm- oder Wahlrecht.
5. Über die Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenoberturnwarten oder Ehrenmitgliedern des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder eines Zehntels der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Der Aufnahmeantrag ist an den Vorstand zu richten, der auch über die Aufnahme entscheidet. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreter.

§ 4 – Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) Durch Tod,
- b) Durch Austritt,
- c) Durch Ausschluss.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch die Mitgliedschaft erworbenen Rechte und Pflichten. Eine Rückvergütung von Beiträgen oder Spenden oder sonstigen Werten ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

Freiwilliger Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden. Die Erklärung wird wirksam mit dem letzten Tage des betreffenden Quartals. Bis dahin sind Beiträge zu leisten.

Ausschluss

Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der erweiterte Vorstand. Ein Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gründe für den Ausschluss liegen insbesondere vor,

- a) bei einem groben oder wiederholten Verstoß gegen die Vereinssatzung oder die Interessen des Vereins,
- b) wegen vorsätzlichen Verstoßes gegen die Turnordnung oder Hallenordnung,
- c) bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes, dessen Beauftragten, der Fachwarte, Abteilungsleiter oder der Übungsleiter,
- d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
- e) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
- f) bei mutwilligen Beschädigen von Vereinseigentum,



-
- g) bei vorsätzlicher Unterlassung von Beitragszahlungen,
 - h) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat in einem Wiederaufnahmeantrag auf seinen früheren Ausschluss hinzuweisen, andernfalls kann er nach seiner erneuten Aufnahme ohne weitere Begründung wiederum ausgeschlossen werden.

Ein Ausschlussverfahren wird eingeleitet

1. durch Beschluss des Vorstandes,
2. auf Antrag eines Mitgliedes des erweiterten Vorstandes, des Turnausschusses oder einer Kommission an den Vorstand.

Ist ein Ausschlussverfahren eingeleitet oder beantragt, so ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

§ 5 – Beiträge

1. Die Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. Die Höhe der Monatsbeiträge wird jährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 – Leitung und Verwaltung

Zur Leitung und Verwaltung des Vereins sind berufen:

1. Die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung -,
2. der Gesamtvorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand,
4. die Ausschüsse.

Die Mitglieder dieser Organe (außer der Mitgliederversammlung) können eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten erhalten.

§ 7 – Die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung –

1. Die Mitgliederversammlung – Jahreshauptversammlung – ist oberstes Organ des Turnverein Büschergrund e.V. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung aufgehoben werden.
2. Die Mitgliederversammlung bilden:
 - a) alle stimmberechtigten Mitglieder über 18 Jahren sowie die Vertreter der Turnjugend ab 12 Jahren (§ 3 Abs. 2),
 - b) die Vertreter der Turnjugend (wenigstens 2 Jugendliche unter 21 Jahren),
 - c) Ehrenvorsitzender, Ehrenoberturnwart, Ehrenmitglieder.



3. Der Mitgliederversammlung obliegt es,
 - a) Richtlinien für die Arbeit im Verein festzulegen,
 - b) die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegenzunehmen und zu beraten,
 - c) den Vorstand und den Kassenwart zu entlasten,
 - d) Wahlen für die Organe (§ 6 Abs. 2 – 5) durchzuführen,
 - e) über gestellte Anträge zu entscheiden,
 - f) den Haushaltsplan zu beschließen sowie Mitgliedsbeiträge zu beschließen oder Umlagen festzulegen,
 - g) Satzungsänderungen vorzunehmen.

Der Vorsitzende beruft alljährlich **bis zum 31. März** die Jahreshauptversammlung ein. Die stimmberechtigten Mitglieder sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich, durch Aushang im Informationskasten „Dorfdreieck“ und Schulzentrum Büschergund, durch Veröffentlichung auf dem vereinseigenen Internetauftritt oder in den Printmedien („Freudenberg aktuell“ / „Siegener Zeitung“) einzuladen.

Die Einladung muss die Tagesordnung mit mindestens folgenden Punkten enthalten:

- a) Ort und Zeitpunkt der Jahreshauptversammlung,
- b) anstehende Wahlen,
- c) die Ankündigung von Satzungsänderungen,
- d) Verschiedenes

4. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann vom 2. Vorsitzenden vertreten werden. Der Schriftwart fertigt eine Niederschrift an. Beschlüsse müssen in der Niederschrift im Wortlaut niedergelegt werden. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftwart zu unterzeichnen.
5. Bei Abstimmung entscheidet, wenn das Gesetz oder die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorsieht, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, sonst ist der Antrag abgelehnt. Stimmübertragungen sind unzulässig. Satzungsänderungen können nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden und erfordern eine 2/3 Mehrheit. Über Versammlungsbeschlüsse ist eine schriftliche Formulierung zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Über die Versammlung selbst ist ein Protokoll zu führen.
6. Die Versammlung wählt die Kassenprüfer auf 2 Jahre. Hierbei scheidet jährlich ein Kassenprüfer aus, wofür ein neuer für 2 Jahre zu wählen ist. Wiederwahl ist nicht möglich. Die Kassenprüfer haben die Kassenprüfung ohne Terminbindung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten. Ein Kassenprüfer führt die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes durch.
7. Bei gegebener Veranlassung kann der Vorsitzende jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder. Die Befugnisse der außerordentlichen Mitgliederversammlung sind die gleichen wie der ordentlichen Jahreshauptversammlung. Die Einberufung erfolgt in gleicher Weise wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Alle Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.



§ 8 – den Gesamtvorstand bilden:

1. 1. Vorsitzende/r,
2. 2. Vorsitzende/r,
3. Kassenwart/in,
4. Schriftwart/in,
5. stellvertretende Schriftwart/in,
6. Oberturnwart/in,
7. Pressewart/in
8. stellvertretende Kassenwart/in,
9. Sozialwart/in
10. alle Mitglieder des Jugendvorstand
11. die Beisitzer, deren Zahl von der Mitgliederversammlung festgelegt wird,
12. die Abteilungsleiter der Sportgruppen

Die Mitglieder des Vorstandes – ausgenommen der Jugendvorstand – werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, und zwar im Wechsel wie folgt:

Nr. 1,3,5,7,9 in Kalenderjahren mit geraden Jahreszahlen,
Nr. 2,4,6,8 in Kalenderjahren mit ungeraden Jahreszahlen,
die Beisitzer nach 2-jähriger Amtszeit oder nach Bedarf.
Wiederwahl ist gestattet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, so ernennt der Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Jahreshauptversammlung ausübt.

§ 9 – den geschäftsführenden Vorstand bilden

1. der 1. Vorsitzende,
2. der 2. Vorsitzende,
3. der Schriftwart,
4. der Kassenwart,
5. **der Oberturnwart**
6. der Vorsitzende des Jugendausschusses (Jugendwart oder Jugendwartin).

Er ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeweils 2 Vorstandsmitglieder im Sinne von § 26 BGB – unter denen sich der 1. oder 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten den Verein.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder, im Falle seiner Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 10 – Ausschüsse für zeitlich begrenzte Aufgaben setzt der Vorstand ein. Ausschüsse für dauernde Aufgaben werden zu gleichen Teilen von Vorstand und Mitgliederversammlung gestellt.



§ 11 – Im Falle öffentlichen Auftretens

des Vereins hat der Vorsitzende oder sein Stellvertreter zum Zwecke der Wahrung der Disziplin und des Ansehens des Vereins Weisungsbefugnis gegenüber jedem Vereinsmitglied. Für Beschwerden gegen solche Anweisungen ist der Ältestenrat zuständig (§ 10). Misslingt die Schlichtung, so entscheidet die Mitgliederversammlung letztinstanzlich.

§ 12 - Jugendordnung

1. Vereinszweck

Die Jugend des Turnverein Büschergrund e.V. macht sich die bereits festgelegten Vereinszwecke ebenfalls zu eigen. Aus diesen hebt sich besonders hervor

1. die Pflege und Förderung von Leibesübungen auf breiter Grundlage, als eines Mittels zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigung, Pflege des deutschen Volks- und Brauchtums sowie Bildung echter Kameradschaft und Förderung des Turnens und Sports und der olympischen Idee,
2. Parteipolitische und konfessionelle Bestrebungen sind ausgeschlossen.

2. Mitgliedschaft – Aufgabe - Ziele

Entsprechend § 2 der Vereinssatzung geben sich die Mitglieder der Jugendabteilungen des TV Büschergrund e.V., zu denen alle Jungen und Mädchen gehören bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die gewählten Mitarbeiter des Vereins, folgende Aufgaben:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit und Lebensfreude, wie sie auch von den Fachverbänden, denen der Verein angehört, gefördert wird,
- b) Die Selbstverwaltung der einzelnen Jugendabteilungen im Rahmen des Vereins, unter Beachtung des Ansehens und Interesse des Vereins, wahrzunehmen, wobei sie die Satzung des Vereins voll anerkennt,
- c) Beachtung und Anerkennung der Grundsätze der freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaates, die es zu bewahren gilt, da nur sie die Voraussetzungen zum echten gedeihlichen Miteinander und Einsicht in die gesellschaftlichen Zusammenhänge vermitteln,
- d) Zusammenarbeit mit allen Jugendorganisationen und Pflege der internationalen Verständigung.

3. Organe

Organe der Jugendabteilungen sind:

- a) der Jugendturntag,
- b) der Jugendausschuss.

4. Vereinsjugendturntag

Oberstes Organ der Jugendabteilungen ist der Vereinsjugendturntag (ordentliche und - bei Bedarf – außerordentliche). Es besteht aus allen Mitgliedern der Jugendabteilungen des TV Büschergrund e.V.



Seine Aufgaben sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses,
- b) Entgegennahme seiner Berichte,
- c) Entlastungen,
- d) Wahl des Vereinsjugendausschusses,
- e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- f) Verschiedenes.

Der ordentliche Vereinsjugendturntag findet jährlich **vor** der Vereinsjahreshauptversammlung statt. Für die Einberufung gelten die Regularien der Vereinssatzung.

Zusätzlich wird festgelegt, dass der Vereinsjugendturntag beschlussfähig wird, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend sind. Die Beschlussfähigkeit muss zuvor auf Antrag durch den Versammlungsleiter festgestellt werden. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Vereinjugendausschusses oder seines Stellvertreters. Enthält dieser sich der Stimme, so gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Mitglieder der Jugendabteilungen haben je eine nicht übertragbare Stimme und sind ab dem vollendeten 11. Lebensjahr stimmberechtigt.

5. Vereinsjugendausschuss

Der Vereinsjugendausschuss besteht aus einem (einer) Vorsitzenden und einem (einer) Stellvertreter(in). Hierfür sind möglichst eine männliche und eine weibliche Person vorzuschlagen.

Weiter gehören dem Vereinsjugendausschuss möglichst je ein(e) Vertreter(in) aus jeder Vereinsjugendabteilung mit über 7 Mitgliedern an. Zur Unterstützung und Beratung kann diesem Gremium ein Beirat von höchstens 3 Mitgliedern gewählt werden.

Der 1. Vorsitzende, 1. Schriftführer sowie der 1. Kassenwart des Vereins gelten als Mitglieder mit Sitz und Stimme im jeweiligen Jugendausschuss und sind zu jeder Sitzung einzuladen.

Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach außen und innen. Er gehört gem. § 9 der Vereinssatzung dem geschäftsführenden Vorstand an.

Die Mitglieder des Jugendausschusses werden von dem Vereinsjugendturntag gewählt und bleiben 2 Jahre im Amt. Wiederwahl ist möglich. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im

Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse dem Vereinsjugendturntag und dem Vorstand des TV Büschergrund e.V. gegenüber verantwortlich.

Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden bei Bedarf statt.

Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.

Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für die Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der den Jugendlichen zufließenden öffentlichen und zweckgebundenen Mittel sowie der vom Verein zugewiesenen Beträge.

Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.



6. Wettkampf- und Spielordnung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Jugend-Spielordnungen des Fachverbandes. Die Jugendvertreter werden sich für die Einhaltung dieser Bestimmungen besonders einsetzen.

7. Änderungen der Jugendordnung

Können nur vom ordentlichen Vereinsjugendturntag oder einem zu diesem Zweck besonders einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendturntag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten und der Bestätigung der Vereinsmitgliederversammlung.

§ 13 – Ehrungen

Der Verein nimmt auf Beschluss des Gesamt-Vorstandes folgende Ehrungen vor:

1. Ehrenurkunden des Vereins erhalten Mitglieder für

- a) 25-jährige ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,
- b) 40-jährige ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,
- c) 50-jährige ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,
- d) 75-jährige Mitgliedschaft wie vor.

2. die silberne Vereinsnadel wird verliehen:

- a) nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,
- b) bei Ernennung zum Ehrenmitglied,
- c) für die Erringung einer deutschen Meisterschaft oder eines deutschen Rekordes,
- d) an Nichtmitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.

3. die goldene Vereinsnadel wird verliehen:

- a) nach 40-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Tv Büschergrund e.V. 1957,
- b) für die Erringung einer Weltmeisterschaft oder eines Weltrekordes,
- c) nach 25-jähriger Vereinsarbeit,

4. Ernennung von Vereinsmitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder die Turn- und Sportsache überhaupt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern. Mit der Verleihung der Ehrennadel wird eine Urkunde überreicht.

5. Verdiente Mitglieder werden darüber hinaus nach den geltenden Bestimmungen der Fachverbände zur dortigen Ehrung vorgeschlagen.



§ 14 – Haftung

Bei Sportunfällen oder sonstigen Schäden haftet der Verein nur im Rahmen der Sporthilfe e.V. oder der im Verein abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen.

Der Verein haftet bei Schaden oder Verlust weder für die zu den Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachten Kleidungen, noch für Wertsachen, Bargeld oder Sonstiges.

§ 15 – Vergütung der Ämter

Alle wählbaren Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Entstandene Aufwendungskosten können aus der Vereinskasse ersetzt werden. Übungsleiter können nach den gültigen Richtlinien des Landessportbundes Nordrhein/Westfalen e.V. Übungsleiterbeihilfen erhalten. Ein hauptamtlich angestellter Geschäftsführer oder Sportlehrer erhält eine Vergütung, deren Höhe der erweiterte Vorstand festsetzt.

§ 16 – Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur in einer rechtmäßig zustande gekommenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn mindestens 75% der anwesenden Stimmberechtigten für die Auflösung stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an

die Stadt Freudenberg mit der Maßgabe, alle Werte ausschließlich den Schulen und den anderen Turnvereinen, soweit diese den Status der Gemeinnützigkeit besitzen, zur Verfügung zu stellen, die es unmittelbar und ausschließlich zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden haben.